

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer in der Stadt Iserlohn (Vergnügungssteuersatzung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.05.2026

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 05. Mai 2026 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zz. gültigen Fassung und auf §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zz. gültigen Fassung.

Artikel 1

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 7 v. H. des Spielumsatzes.

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt 7 von Hundert der Spieleinsätze.

3. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. a) und b) werden wie folgt geändert:

- | | |
|--|---------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) | 50,00 € |
| b) in Gastwirtschaften oder an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) | 29,00 € |

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 05.05.2026

Michael Joithe
Bürgermeister